

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

15. August 2018

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019; Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) Stellung nehmen zu können und nehmen die Gelegenheit dazu gerne wahr.

Mit der Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) werden unter anderem auch Anpassungen in der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV), Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP) und Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vorgeschlagen. Diese betreffen die Sprachanforderungen bei der chemikalienrechtlichen Kennzeichnung.

#### **1. Allgemeines**

Die vorliegenden Anpassungen der ChemRRV werden mehrheitlich durch Änderungen im europäischen Recht oder durch internationale Verpflichtungen verursacht. Dabei begrüssen wir die Übernahme neuer Stoffverbote und Stoffbeschränkungen aus dem europäischen Recht. Diese Bestimmungen sollten jeweils zeitgleich mit der Europäischen Union (EU) umgesetzt werden, womit verhindert wird, dass die Schweiz als Abverkaufsmarkt für besorgniserregende Stoffe und diese enthaltende Produkte aus dem EU-Raum benutzt wird.

Ebenfalls positiv beurteilen wir die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen.

Der in den vorliegenden Verordnungsentwürfen vorgeschlagene Wortlaut für die Sprachanforderungen hat erhebliche Auswirkungen auf die Verkäuflichkeit von Produkten. Wir lehnen deshalb die Umsetzung im Rahmen dieses Umweltpakets ab. Die bisherige bewährte Regelung, wonach entweder zwei Amtssprachen oder die Sprache des Verkaufsgebiets gefordert werden, ist beizubehalten. Der Vorschlag ist entsprechend neu zu formulieren.

## **2. Stellungnahme zu einzelnen Anhängen der ChemRRV**

### **Anhang 1.6, Asbest**

#### **Bemerkung**

Wir begrüßen die Aktualisierung des Anhangs 1.6, insbesondere die restriktive Handhabung der Ausnahmen mit einer Bewilligungspflicht für die notwendigen Anwendungen zur punktuellen Verwendung asbesthaltiger Natursteine bei Reparatur- und Restaurationsarbeiten.

#### **Antrag**

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) führt eine Liste mit "bestehenden" Verwendungen bezüglich des Stichtags vom 1. Juni 2019 (Ziffer 6 Abs. 1).

#### **Begründung**

In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht bestand beziehungsweise relevant war. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

### **Anhang 1.16, Per- und Polyfluorierte Alkylverbindungen**

#### **Antrag**

Das BAFU erlässt eine Vollzugshilfe zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik, im Hinblick auf die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.4.

#### **Begründung**

Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.4 gelten, falls die Emissionen "nach dem Stand der Technik" vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden. In der Praxis wird schwierig sein zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

### **Anhang 2.4, Biozidprodukte**

#### **Bemerkung**

- **Bestimmungen über Holzschutzmittel (Ziffer 1.3 und 7)**

Wir begrüßen die Vereinfachung der Bestimmungen beziehungsweise die Befristung diverser Verwendungsmöglichkeiten von mit Teeröl behandeltem Holz. Für diese bisherigen Ausnahmen gibt es entsprechende Alternativen.

- **Biozidprodukte gegen Algen und Moose (neue Ziffer 4<sup>bis</sup>)**

Wir begrüßen die Einführung der neuen Ziffer 4<sup>bis</sup>. Damit wird sichergestellt, dass die seit langem geltenden Verwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel an Orten ohne intakte Humusschicht (das heisst auf Wegen, Plätzen und Dächern) nicht durch die Verwendung gleichartiger, jedoch rechtlich als Biozidprodukte geltender Mittel unterwandert werden.

Wir erwarten, dass das Anbringen des entsprechenden neuen Hinweises (Ziffer 4<sup>bis</sup>.3) von der Anmeldestelle Chemikalien jeweils auch als Kennzeichnungsaufgabe in den Zulassungsverfügungen für die betroffenen Produkte aufgeführt wird.

## **Anhang 2.10, Kältemittel**

### **Antrag**

Das BAFU erlässt eine belastbare Vollzugshilfe gemäss Ziffer 6 zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik, insbesondere im Hinblick auf die Verbote betreffend in der Luft stabile Stoffe in Geräten und Motorfahrzeugen gemäss Ziffer 2.1 Abs. 2 und die diesbezüglichen Ausnahmen in Ziffer 2.2.

### **Begründung**

Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.2 gelten, "falls nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt". Insbesondere bei den Klimaanlage in Motorfahrzeugen, aber auch bei anderen Geräten, ist der Vollzug in der Praxis de facto ausgesetzt, solange keine Klarheit über den Stand der Technik besteht.

Bezüglich der bestehenden Vollzugshilfen und Wegleitungen für Anlagen mit Kältemitteln gehen wir davon aus, dass diese an die revidierten Vorschriften angepasst werden.

## **Anhang 2.12, Aerosolpackungen**

### **Bemerkung**

Wir begrüssen die Streichung der Ausnahmen für Reinigungsmittel für Geräte unter Spannung und für Montageschäume, welche in der Luft stabile Stoffe enthalten. Wir gehen davon aus, dass diese Streichung impliziert, dass die Verwendung von in der Luft stabilen Stoffen in diesen Produkten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

## **Anhang 2.16, Besondere Bestimmungen zu Metallen**

### **Antrag**

Für die Überwachung des Grundsatzes gemäss Ziffer 1<sup>ter</sup>.2 ist die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) als zuständige Vollzugsbehörde zu bezeichnen.

### **Begründung**

Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) den Durchführungsorganen des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei ist der Vollzug in den vorliegend betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik) gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; Art. 49) und der Abgrenzungsliste der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) der Suva zugeteilt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind in der Galvanotechnik daher heute nicht zuständig und entsprechend nicht präsent. Es wäre ineffizient und systemwidrig, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswerts, wie in den Erläuterungen erwähnt, durch die Kantone überprüft werden müsste, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die Suva unterstehen.

### **Variante**

Alternativ könnte der neue Expositionswert, statt wie vorgeschlagen, in der ChemRRV, wie die maximalen Arbeitskonzentrations-Werte für andere gefährliche Arbeitsstoffe, auf der Basis von Art. 50b VUV geregelt werden. Dann wäre das zuständige Vollzugsorgan (Suva) über die Abgrenzungsliste der EKAS für den Vollzug der beiden Bundesgesetze betreffend Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, beziehungsweise Unfallversicherung, bereits festgelegt.

### **3. Diverse Anhänge, Besondere Kennzeichnung**

#### **Antrag**

Die verschiedenen Änderungen zu diesem Thema sind zu streichen. Die betroffenen Anhänge/Ab-sätze sind nachstehend aufgeführt; vgl. hierzu zudem "Änderung weiterer Erlasse".

#### **Begründung**

Die bisherige bewährte Regelung, wonach entweder zwei Amtssprachen oder die Sprache des Ver-kaufsgebiets gefordert werden, ist beizubehalten. In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurtei-len, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht bestand beziehungsweise relevant war.

#### **Anhang 1.3, Chlorkohlenwasserstoffe**

##### **Ziffer 3 Abs. 2**

Die Aufschrift muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem der Stoff oder die Zubereitung in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

##### **Ziffer 4: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...**

Stoffe und Zubereitungen, die nicht den Anforderungen an die zu verwendenden Amtssprachen ge-mäss bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.

#### **Anhang 1.5, In der Luft stabile Stoffe**

##### **Ziffer 8 Abs. 3**

Der Hinweis und die Angaben müssen in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem der Behälter oder die Schaltanlage in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

##### **Ziffer 10: Übergangsbestimmungen**

Für Behälter die in der Luft stabile Stoffe, die in Anhang A des Protokolls von Kyoto zum Rahmen-übereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll) vom 11. Dezem-ber 1997 aufgeführt sind, enthalten, und Schaltanlagen, die Schwefelhexafluorid oder Zubereitungen mit Schwefelhexafluorid enthalten, ist bis zum 31. Mai 2020 auch eine Kennzeichnung gemäss Zi-ffer 5 zur ChemRRV in der Fassung vom 10. Dezember 2010 zulässig.

#### **Anhang 1.6, Asbest**

##### **Ziffer 4 Abs. 1 Bst. b**

Hinweis auf die Gefahren für Mensch und Umwelt und die Schutzmassnahmen in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem der Stoff oder die Zubereitung in Verkehr gebracht wird.

##### **Ziffer 4 Abs. 4**

Asbest, asbesthaltige Zubereitungen und Gegenstände, die nicht den Anforderungen an die zu ver-wendenden Amtssprachen gemäss Ziffer 4 zur ChemRRV in der Fassung vom 18. Mai 2005 ge-kenntzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.

## **Anhang 1.10, Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe**

### **Ziffer 3 Abs. 2**

Die Aufschrift muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem der Stoff oder die Zubereitung in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

### **Ziffer 5: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Stoffe und Zubereitungen, die nach den Anforderungen an die zu verwendenden Amtssprachen gemäss bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.

## **Anhang 1.11, Gefährliche, flüssige Stoffe**

### **Ziffer 3 Abs. 3**

Die Aufschrift muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem Lampenöle und flüssige Grillanzünder in Verkehr gebracht werden, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

### **Ziffer 5: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Lampenöle und flüssige Grillanzünder, die nach den Anforderungen an die zu verwenden den Amtssprachen gemäss bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.

## **Anhang 1.16, Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen**

### **Ziffer 4.3 Abs. 2**

Die Aufschrift muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem die Zubereitung in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

## **Anhang 2.3, Lösungsmittel**

### **Ziffer 3.2 Abs. 3**

Die Aufschrift gemäss den Absätzen 1 und 2 muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem der Farbabbeizer in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

### **Ziffer 4.3 Abs. 2**

Der Hinweis und die Angaben gemäss Absatz 1 müssen in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem der Behälter in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

### **Ziffer 6: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...**

Für Farben, Kontaktklebstoffe und Farbabbeizer ist bis zum 31. Mai 2020 auch eine Kennzeichnung gemäss den Ziffern 1.2, 2.1 und 3.2 zur ChemRRV in der Fassung vom 7. November 2012 zulässig.

## **Anhang 2.4, Biozidprodukte**

### **Ziffer 4.3<sup>bis</sup>.3 Abs. 2**

Sie muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem das Biozidprodukt in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

## **Anhang 2.5, Pflanzenschutzmittel**

### **Ziffer 2 Abs. 3**

Sie muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem das Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

### **Ziffer 4: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Pflanzenschutzmittel, die nach den Anforderungen an die zu verwendenden Amtssprachen gemäss bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.

## **Anhang 2.9, Kunststoffe, deren Monomere und Additive**

### **Ziffer 4 Abs. 4**

Die Information gemäss Absatz 1 und die Aufschriften gemäss den Absätzen 2–3 müssen in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem die Schaumstoffe, Recycling-Polyvinylchlorid (PVC) enthaltenden Zubereitungen und Gegenstände sowie Methylendiphenyldiisocyanat enthaltenden Zubereitungen in Verkehr gebracht werden, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

### **Ziffer 6 Abs. 6**

Schaumstoffe, die nach den Anforderungen an die zu verwendenden Amtssprachen gemäss Ziffer 4 zur ChemRRV in der Fassung vom 18. Mai 2005 gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.

### **Ziffer 6 Abs. 7**

Zubereitungen und Gegenstände, die Recycling-PVC enthalten, sowie Methylendiphenyldiisocyanat enthaltende Zubereitungen, die nach den Anforderungen an die zu verwendenden Amtssprachen gemäss Ziffer 4 zur ChemRRV in der Fassung vom 7. November 2012 gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.

## **Anhang 2.10, Kältemittel**

### **Ziffer 2.3<sup>bis</sup> Abs. 4**

Die Hinweise und Angaben gemäss den Absätzen 2 und 3 müssen in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem das Gerät oder die Anlage in Verkehr gebracht werden, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

### **Ziffer 7 Abs. 3: Übergangsbestimmungen**

Für Geräte und Anlagen, die in der Luft stabile Kältemittel enthalten oder enthalten werden, die in Anhang A des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto Protokoll) vom 11. Dezember 1997 aufgeführt sind, ist bis zum 31. Mai 2020 auch eine Kennzeichnung gemäss Ziffer 2.3<sup>bis</sup> zur ChemRRV in der Fassung vom 10. Dezember 2010 zulässig.

## **Anhang 2.11, Löschmittel**

### **Ziffer 8 Abs. 2**

Der Hinweis und die Angaben gemäss Absatz 1 müssen in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem das Löschgerät oder die Löschanlage in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

### **Ziffer 9: Übergangsbestimmungen**

Für Löschgeräte und Löschanlagen, die in der Luft stabile Kältemittel enthalten oder enthalten werden, die in Anhang A des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto Protokoll) vom 11. Dezember 1997 aufgeführt sind, ist bis zum 31. Mai 2020 auch eine Kennzeichnung gemäss Ziffer 2.3<sup>bis</sup> zur ChemRRV in der Fassung vom 10. Dezember 2010 zulässig.

## **Anhang 2.12, Aerosolpackungen**

### **Ziffer 4 Abs. 2**

Die Aufschrift muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem die Aerosolpackung gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

### **Ziffer 6: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Aerosolpackungen, die nach den Anforderungen an die zu verwendenden Amtssprachen gemäss bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.

## **Anhang 2.13, Brennstoffzusätze**

### **Ziffer 2 Abs. 2**

Der Hinweis muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem der Brennstoff in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

### **Ziffer 4: Übergangsbestimmung zur Änderung vom .....**

Brennstoffzusätze, die nach den Anforderungen an die zu verwendenden Amtssprachen gemäss bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.

## **Anhang 2.16, Besondere Bestimmungen zu Metallen**

### **Ziffer 1.3 Abs. 5**

Der Hinweis muss in mindestens der Amtssprache oder den Amtssprachen des Orts, an dem der Zement oder die zementhaltige Zubereitung in Verkehr gebracht wird, abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

### **Ziffer 7 Abs. 4**

Zement und zementhaltige Zubereitungen, die nach den Anforderungen an die zu verwendenden Amtssprachen gemäss Ziffer 1.3 zur ChemRRV in der Fassung vom 18. Mai 2005 gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 2020 in Verkehr gebracht werden.

#### **4. Änderung anderer Erlasse**

##### **Harmonisierung der Sprachanforderungen (ChemV, VBP, PSMV)**

###### **Antrag**

Auf die Anpassung der Sprachanforderungen für die Produkte im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung ist im Rahmen des vorliegenden Umweltpakets Frühling 2019 zu verzichten.

Die Regelung ist so zu formulieren, dass die heute geltende Regelung, welche sich in der Praxis bewährt hat, beibehalten wird. Der Aspekt des immer bedeutender werdenden Versandhandels ist dabei zu berücksichtigen.

Auch die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV; Art. 23 Abs. 4) sind anzupassen.

###### **Begründung**

Nach bisheriger Rechtslage und Vollzugspraxis können Chemikalien entweder in zwei Amtssprachen (entsprechend den chemikalienrechtlichen Vorgaben) für die ganze Schweiz oder nur in der/den Amtssprache(n) des Verkaufsgebiets auf Basis des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) gekennzeichnet werden.

Aus der vorgeschlagenen Formulierung, wonach ein Produkt in der/den Amtssprache(n) des Orts, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, gekennzeichnet werden muss, ergeben sich verschiedenartige Konsequenzen.

Die vorliegende Regelung bewirkt beispielsweise, dass Produkte, welche mit zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, zukünftig nicht mehr an Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz verkäuflich beziehungsweise erhältlich sein werden.

Andererseits kann ein Produkt, welches nur in der lokalen Amtssprache etikettiert ist, im Versandhandel von einem zentralen Standort in alle Sprachregionen versandt werden. Der Begriff des Inverkehrbringens beinhaltet nach der neu massgeblichen Definition des Chemikaliengesetzes (Art. 4 Abs. 1 Bst. i) nur den Ort der Bereitstellung eines Produkts. Die bisher für einsprachig etikettierte relevante Bestimmung des THG (Art. 3 Bst. d THG) betraf den Ort des Überlassens eines Produkts an den Abnehmer, weshalb in der Praxis die Sprache(n) der Verkaufsregion, das heisst des Orts des Käufers, gefordert wurden.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass sich diverse Stakeholder vom vorliegenden Umweltpaket Frühling 2019 nicht direkt angesprochen fühlen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch